

## Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

An die

Vorsitzende der Bezirksversammlung

Bezirksversammlung Altona Frau Stefanie Wolpert

Geschäftsstelle

2 3. Juli 2020

#### Bezirksamtsleiterin

Platz der Republik 1 22765 Hamburg

Telefon: 040 - 428.11-1500/1501

Ansprechpartner: Herr Farries Durchwahl: 040 - 428.11- 2176 040 - 427 90 -2116

Farries@altona.hamburg,de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben) -B- (RA 1 - 758/2020)

Hamburg, den 23.07.2020

Ausnahmegenehmigungen für die Außengastronomie während der Zeit der Corona-Pandemie - Beschluss des Hauptausschusses der BV Altona gemäß § 19 Abs. 2 BezVG Drucksache 21-1029E vom 09. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Wolpert,

in seiner Sitzung vom 09. Juli 2020 hat der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Altona gem. § 15 Abs.3 BezVG den anliegenden Beschluss gefasst. Unter Ziffer 6 dieses Beschlusses fordert der Hauptausschuss "stellvertretend für die Bezirksversammlung das Bezirksamt gem. § 19 (2) BezVG zu Folgendem auf":

"Zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm durch die vermehrte außengastronomische Nutzung sind alle Ausnahmegenehmigungen auf eine Nutzungszeit auf den Parkbuchten analog zur Susannenstraße bis 22:00 Uhr zu begrenzen."

Den vorstehenden Beschluss beanstande ich hiermit gem. § 22 Abs. 2 BezVG.

#### Begründung:

Als Bezirksamtsleiterin habe ich gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 BezVG eine Entscheidung der Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie gegen § 21 BezVG verstößt. Das ist hier der Fall. Denn nach § 21 BezVG ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen nach § 45 gebunden.

Danach liegen die Voraussetzungen für eine Beanstandung des o.g. Beschlusses der Bezirksversammlung vor. Denn der Beschluss fordert mich zu einer Handlung auf, die gegen eine Entscheidung des Senats verstoßen würde und zwar aus folgenden Gründen:

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2007 beschlossen, die befristete "Allgemeine Weisung" zur Umsetzung des Modellversuchs "Längere Betriebszeiten für die Außengastronomie" vom 24. Mai 2005 aufzuheben und die Betriebszeiten für die Außengastronomie auch weiterhin bis 23:00 Uhr und an Freitagen, Sonnabenden und an den Abenden vor Feiertagen bis 24:00 Uhr zuzulassen. Den entsprechenden Beschluss des Senats sowie die "Allgemeine Weisung" habe ich als Anlage beigefügt.

Gegen diese Senatsentscheidung verstößt der vorbenannte Beschluss. Denn danach soll die Betriebszeit für die Außengastronomie auf Parkbuchten zum Schutz der Anwohner abweichend von der Senatsentscheidung unterschiedslos auf 22:00 Uhr begrenzt werden.

Wenngleich ich das mit dem Beschluss verfolgte Ziel, die Anwohner im Umfeld von Außengastronomie vor Lärm zu schützen, teile, muss ich darauf hinweisen, dass von den mit der "Allgemeinen Weisung" festgesetzten Betriebszeiten für die Außengastronomie gemäß Spiegelstrich 3 nur "im Einzelfall" und nur bei erheblichen Anwohnerbelästigungen abgewichen werden kann. Die Abweichung "im Einzelfall" kann zwar auch mehrere – auch nebeneinander liegende – Außengastronomieflächen betreffen (z.B. wenn in einer engen Straße der Schall aus mehreren Gaststätten sehr laut in die höherliegenden Wohnungen dringt). Unzulässig bleibt aber die vorsorgliche, allgemeine Einschränkung von Betriebszeiten für die außengastronomische Nutzung von Parkbuchten im Vorwege möglicher Beschwerden.

Erst wenn tatsächlich erhebliche Anwohnerbelästigungen – wohlgemerkt: durch den Lärm von *Außengastronomie auf Parkbuchten* – festgestellt werden, wäre das Bezirksamt berechtigt, im Einzelfall die Betriebszeit auf 22:00 Uhr zu begrenzen. Das Bezirksamt wird die Entwicklung diesbezüglich sorgfältig beobachten und ggfs. entsprechend reagieren.

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 BezVG entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht in einer der nächsten beiden Sitzungen der Bezirksversammlung, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung geändert oder aufgehoben wird. Zur Vorbereitung der Senatsentscheidung können Sie eine Stellungnahme an die Bezirksaufsichtsbehörde abgeben (§ 22 Abs. 2 S. 4 BezVG).

Dr. Stefanie von Berg

Anlagen



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Postfach 11 21 09, D - 20421 Hamburg

An die

Leitungen der Bezirksämter

Nachrichtlich:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Finanzbehörde - Amt 6

Amt Energie, Dienstleistungen, Außenwirtschaft

Handel und Dienstleistungen, Gewerberecht Gewerbe- und Handwerksrecht, Wirtschaftsprüferangelegenheiten, Meß-/Eichwesen

Alter Steinweg 4 D - 20459 Hamburg

Telefon 040 – 428 41 - 1383 Zentrale - 0 Telefax 040 – 428 41 - 1598

Zimmer: 470

E-Post: @bwa.hamburg.de

Az.: -ED21/717.325-2(14)-Hamburg, den 21.02.2007

BA-L Betriebszeiten Außengastronomie unbefristet.doc

### Längere Betriebszeiten für die Außengastronomie in Hamburg

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2007 beschlossen, die im Rahmen des Modellversuchs enthaltene Befristung der Allgemeinen Weisung zur Umsetzung des Modellversuchs "Längere Betriebszeiten für die Außengastronomie" vom 24. Mai 2005 (Anlage) aufzuheben; die Vollzugspraxis der letzten 2 Jahre wird daher unbefristet fortgesetzt. Wir geben Ihnen hiermit diese Entscheidung im Sinne von § 42 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz bekannt und bitten, entsprechend zu verfahren.

Weiterhin bitten wir zur Beobachtung der Entwicklungen das Beschwerdeaufkommen ab 22 Uhr zu erfassen, so dass auf Grund dieser Dokumentationen eine Beurteilung der Verhältnisse sowie des Störpotentials und etwaiger Maßnahmen ermöglicht wird. Dies wird im Rahmen unserer turnusmäßigen Besprechungen mit den zuständigen Beschäftigten der Bezirksdienststellen erfolgen.

Für Ihre Zusammenarbeit danken wir Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

### Allgemeine Weisung

# zur Umsetzung des Modellversuchs "Längere Betriebszeiten für die Außengastronomie"

Hamburg ist als Metropole ein einmaliger Einkaufs- und Tourismusstandort und wird im Jahr 2006 zudem Austragungsort für Spiele der Fußballweltmeisterschaft sein.

Um den Gästen Hamburgs und auch der Hamburger Bevölkerung sowie den Unternehmen der Tourismusbranche bessere Potenziale zu eröffnen, sind nach Abwägung mit den gerechtfertigten Ruhebedürfnissen der Anwohner in einem Modellversuch in ganz Hamburg für die Jahre 2005 und 2006 längere Betriebszeiten für die Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Betriebszeiten für die Außengastronomie sind allgemein bis 23:00 Uhr und an Freitagen, Sonnabenden sowie den Abenden vor Feiertagen bis 24:00 Uhr.
- Bei bestehenden Zulassungen wird Außengastronomie über die bisher zugelassenen Betriebszeiten hinaus für die Dauer des Modellversuchs auch im o.g. Zeitrahmen geduldet. Neuanträge werden entsprechend beschieden.
- Zulassungen der Betriebszeiten können widerrufen werden, sofern im Einzelfall erhebliche Anwohnerbelästigungen vorliegen. Hinweise für erhebliche Anwohnerbelästigungen wegen unangemessener Lautstärke sind insbesondere mehrfache Beschwerden verschiedener Anwohner oder mehrfache Feststellungen, z.B. durch die Polizei. Der Gastwirt hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass erhebliche Störungen insbesondere nach Ende der Betriebszeit (23:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr) unterbleiben.
- Diese Betriebszeiten-Regelung gilt bis zum 31.12.2006.
- Soweit Betriebsregelungen für die Außengastronomie über die im oben dargestellten Zeitrahmen zugelassen oder nicht besonders ausgeschlossen sind, bleiben diese weitergehenden Betriebsregelungen unberührt.



A/BVG/123.30-01

**Drucksache 21-1029E Datum 09.07.2020** 

## **Beschluss**

des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung (§ 15 Absatz 3 BezVG)

# Ausnahmegenehmigungen für die Außengastronomie während der der Zeit der Corona-Pandemie

Aufgrund der Umsatzverluste gastronomischer Betriebe während der Zeit der Corona-Pandemie hat der Senat die Bezirke aufgefordert, bei der Genehmigung von Sondernutzungen für Außengastronomie während der vorliegenden Ausnahmelage großzügig zu verfahren. Auch in Altona wird diesem Verlangen Rechnung getragen. Allerdings befinden sich insbesondere in der Sternschanze, aber auch in Ottensen eine Vielzahl derartiger Betriebe in Gebieten großer räumlicher Dichte, die Sondernutzungen entsprechende Grenzen setzt. Um die Möglichkeiten zu erweitern, wurde das Amt von der Bezirksversammlung gebeten, zu prüfen, ob auch die vorübergehende Nutzung von Autoparkplätzen für Außengastronomie vor den Gaststätten denkbar ist (Beschlussdrucksache 21-0919E).

Zur Klarstellung fordert der Hauptausschuss daher stellvertretend für die Bezirksversammlung das Bezirksamt gem. § 19 (2) BezVG zu Folgendem auf:

- Alle Anträge auf Sondernutzung für Außengastronomie sind in Altona wie bisher im Einzelfall zu prüfen und mit den Wegewarten und der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Regeln, die sich aus dem Hamburger Wegegesetz, dem Gaststättengesetz oder den Mindestgehwegbreiten nach Wertstufe ergeben, sind selbstverständlich einzuhalten.
- 2. Anträge, die amtsseitig sachlich positiv geprüft wurden, sind zügig zu genehmigen. Zusätzliche Anträge sollen prioritär bearbeitet werden.
- 3. Anträge, die das im Vorjahr bewilligte Maß deutlich überschreiten oder in der Art der Ausführung größeren Beratungsbedarf benötigen, sind mit den Fraktionen abzustimmen. Bis der zuständige Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (KUV) wieder tagt, werden die Fraktionsvorsitzenden sowie der Vorsitzende und die Sprecher\*innen des KUV zur Entscheidungsfindung eingeladen. Dies kann gesammelt bei einer entsprechenden Sitzung oder im Umlaufverfahren geschehen.
- 4. Hierbei sind die Belange des Fußverkehrs sowie der Schutz der Anwohnenden besonders zu berücksichtigen. Insbesondere an Orten, die nachts von lauter Corner-Problematik betroffen sind, darf kein zusätzlicher Lärm entstehen.
- 5. Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung von Parkplätzen sind an die Schutzmaßnahmen bei Corona zu koppeln. Die Genehmigung gilt mindestens für die Außengastronomiesaison 2020. Der vorhergehende Zustand ist nach Beendigung der Ausnahmegenehmigung vom Antragsteller unverzüglich wiederherzustellen.

- 6. Zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm durch die vermehrte außengastronomische Nutzung sind alle Ausnahmegenehmigungen auf eine Nutzungszeit auf den Parkbuchten analog zur Susannenstraße bis 22:00 Uhr zu begrenzen.
- 7. In Fällen, bei denen sich z.B. durch die Notwendigkeit von Außer-Haus-Alkoholverkaufsverboten oder anderen gesicherten Hinweisen herausgestellt hat, dass Ausnahmegenehmigungen dazu genutzt wurden, durch den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken das Cornern zu befördern, sind diese kurzfristig wieder zu entziehen.